Anlage 3 zur Drucksache-Nr.

Bebauungsplan Nr. 640, 1. Änderung „Kreuzriede“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Geplant ist die Aufgabe der bisherigen Schulnutzung. Nach Abbruch der Gebäude soll dort ein allgemeines Wohngebiet mit entsprechender Erschließung etabliert werden. Im nördlichen Plangebiet ist eine dreigeschossige, im südlichen Plangebiet eine zweigeschossige Bebauung geplant. Zur Buschriede gelegen ist eine Grünfläche vorgesehen. Zwei markante Einzelbäume im Bereich der Kreuzriede sind zur Erhaltung festgesetzt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Die Planfläche ist mit Schulgebäuden bestanden, die vorwiegend auf der südlichen Fläche angeordnet sind. Der nördliche Teil diente als Sportplatz. Die Planfläche ist zu großen Teilen unversiegelt und bis auf Teilbereiche der Straße Kreuzriede von einer Gebüschreihe bzw. Hecke umgeben. Im Südwesten der Planfläche befinden sich einige alte Bäume, die einen Übergang zum Stöckener Holz bilden. Sowohl am Rand als auch auf dem zentralen Schulgelände befinden sich zudem prägende Einzelbäume.

Insbesondere im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Waldfläche der Spannriede sollte von einer hohen Lebensraumbedeutung für Vögel und Fledermäuse auszugehen sein. Dementsprechend wurden 2006 Untersuchungen durchgeführt, die im Jahr 2013 wiederholt wurden. In beiden Jahren wurden15 Vogelarten nachgewiesen, mit Star und Haussperling befinden sich zwei Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens. Dennoch erreichte die Planfläche mit lediglich einem Brutvogelrevier keine lokale Bedeutung.

Hinsichtlich der Fledermausvorkommen wurde das Plangebiet 2006 von vier Arten als Jagdrevier genutzt. Im Jahr 2013 wurden 3 Fledermausarten nachgewiesen, von denen die Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus im Plangebiet jagten. Eine Besiedlung der Gebäude durch Fledermäuse wurde bisher nicht nachgewiesen, kann für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

<u>Flora und Fauna:</u>
- Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen und von alten Einzelgehölzen
- Verlust wertvoller Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse
- Gefährdung und Beschädigung von wertvollen Vegetationsbeständen bei Abriss- und Neubauarbeiten
- Störung der Tierwelt während der Bauphase, auch in benachbarten Waldbereichen der Spannriede

Boden:

- Zusätzliche Bodenversiegelung und Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und temporäres oder dauerhaftes Aufschütten von Bodenmassen

Grund- und Oberflächenwasser:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des oberflächigen Wasserabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
  - Beeinträchtigung der Luftzirkulation
  - Verminderung der Staubfilterung bei Verlust des Baumbestandes

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Verlust und Beeinträchtigung von wichtigen ortsbildprägenden und -gliedernden Gehölzbeständen

Eingriffsregelung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollten Gehölzfällungen unbedingt zwischen Oktober und Februar erfolgen. Gebäudeabrisse sollten, sofern sie nach den notwendigen Baumfällungen stattfinden, mit geringstmöglicher Lärm und Staubentwicklung möglichst außerhalb der Brut- und Setzzeit (Beginn 1. April bis 15. Juli) durchgeführt werden.

Aufgrund bestehender Baurechte werden Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sein.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Abriss- und Fällarbeiten im Plangebiet. Vor Abriss der Gebäude wird eine unmittelbar vorangehende Begehung zum Fledermausbesatz empfohlen.

Baumschutz

Insbesondere zum Schutz der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bereits vor Beginn der Abrissarbeiten weitestgehende Schutzmaßnahmen zu treffen, bei denen eine fachliche Begleitung unabdingbar ist.
Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung sind ebenfalls weiter zu beachten. Über den Erhalt und/oder die Fällung von Gehölzen wurde/ wird einvernehmlich in einem eigenständigen Verfahren entschieden.

Hannover, 23.09.2014